

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Beschwerde der **Life Radio GmbH & Co KG**, Landstraße 12, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstraße 4, 4020 Linz, vom 07.06.2002 gegen **RTVision Allgemeiner Medienverein**, Klosterplatz 1, 4800 Gmunden, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 iVm § 28 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 Z. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, auf Feststellung, dass die Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, erloschen sei, wird gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, zurückgewiesen.

2.) Auf Grund der Beschwerde der **Life Radio GmbH & Co KG**, Landstraße 12, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstraße 4, 4020 Linz, vom 07.06.2002 gegen **RTVision Allgemeiner Medienverein**, Klosterplatz 1, 4800 Gmunden, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 iVm § 28 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, wird

- a) festgestellt, dass eine Verletzung der Bestimmung des § 3 Abs 4 PrR-G wegen Übertragung der Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienverein nicht vorliegt;
- b) festgestellt, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G dadurch, dass er ein durchgehendes kommerzielles einheitlich formatiertes Programm sendet und keine Spartenprogramme wie im Antrag auf Zulassung vom 08.06.1997 dargestellt und im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, genehmigt, ausstrahlt, den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat;

- c) dem RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem er regelmäßig Spartensendungen im Sinne des im Antrag auf Zulassung vom 08.06.1997 dargestellten und im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, genehmigten Programms sendet;
- d) dem RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 2c dieses Bescheides herzustellen und der Regulierungsbehörde einen Nachweis darüber vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens und Beschwerdevorbringen

Mit Schreiben vom 07.06.2002 [bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt] stellte die Life Radio GmbH & Co KG gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G die Anträge auf Feststellung, dass die Zulassung der RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97, gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen sei, in eventu auf Feststellung, dass die Zulassung entgegen § 3 Abs. 4 PrR-G an die Welle 1 RadiobetriebsgmbH (nach dem restlichen Beschwerdevorbringen, sowie dem Vorbringen in der Verhandlung wohl gemeint an die RTVision RadiobetriebsgmbH) übertragen worden sei, auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienverein, auf Feststellung, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms geändert habe und auf Erlassung von Aufträgen an den RTVision Allgemeiner Medienverein, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie in Gesamtrechtsnachfolge der Life Radio GmbH Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Privatrado für das Versorgungsgebiet Oberösterreich sei. Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97, sei dem RTVision Allgemeiner Medienverein die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ erteilt worden. Nach dem im Zulassungsverfahren und im Bescheid dargestellten Sendekonzept sei das Programm des RTVision Allgemeiner Medienvereins nichtkommerziell und werbefrei. Der Beschwerdegegner habe das von ihm im Versorgungsgebiet gesendete Programm zunächst wie im Zulassungsverfahren und in der Zulassung dargestellt ausgestrahlt.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 02.10.1998 habe der Beschwerdegegner, der damalige Vereinsvorsitzende und weitere Vereinsangehörige die RTVision RadiobetriebsgmbH zum Betrieb der Radiostation mit der Senderbezeichnung „Radio Plus 93,9“ gegründet.

In weiterer Folge stellte die Beschwerdeführerin die Änderungen der Gesellschafterstruktur der RTVision RadiobetriebsgmbH vor.

Weiters brachte die Beschwerdeführerin vor, dass Anfang 2001 die Welle 1 Linz Radio GmbH und die RTVision RadiobetriebsgmbH die Gründung des Funkhauses Oberösterreich, wobei diese irreführende Bezeichnung später durch eine einstweilige Verfügung untersagt worden sei, verkündet haben. Die Programmproduktion für beide Radiostationen sei im

Sendestudio der Welle 1 Linz Radio GmbH erfolgt. Aus einem nichtkommerziellen werbefreien, einem sogenannten „freien Radio“, sei ein hochkommerzielles werbeintensives Radio geworden. Im Juni 2001 sei der Radioverbund „Krone Hitr@dio“ gegründet worden. Oberösterreichisches Flaggschiff dieses Verbundes sei die Welle 1 Linz Radio GmbH, die ihrerseits auch die Senderfrequenz der Beschwerdeführerin eingebracht habe. In weiterer Folge habe ein Unternehmen der Kronen Zeitung Geschäftsanteile an der RTVision RadiobetriebsgmbH übernommen. Seit damals bestehe die Gesellschafterstruktur, nach welcher der RTVision Allgemeiner Medienverein eine Stammeinlage von ATS 500.000,--, Hans Huber eine Stammeinlage von ATS 544.866,--, die KRONE Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG eine Stammeinlage von ATS 306.486,-- geleistet haben.

Seit dem Intermezzo „Funkhaus Oberösterreich“ sei der RTVision Allgemeiner Medienverein und die RTVision RadiobetriebsgmbH nicht mehr Hörfunkveranstalter. Nicht einmal auf der Homepage des Krone Hitr@dios, auf der sonst alle Teilnehmer dieses Radioverbundes angeführt seien, sei die RTVision RadiobetriebsgmbH zu finden; zwangsläufig auch nicht der RTVision Allgemeiner Medienverein, der außer Innehabung der formal aufrechten, materiell aber durch Nichtgebrauch erloschenen Zulassung keine Tätigkeit entfalte.

Das Programm des Krone Hitradios Oberösterreich stimme in einem weit über 60 % hinausgehenden Umfang mit dem Programm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH – und generell mit dem Programm aller anderen unter der Bezeichnung „Krone Hitr@dio“ auftretenden Hörfunkveranstalter – überein. Das Programm werde zu einem Anteil von rund 2/3 der Sendezeit zeitgleich von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen. Auch in der übrigen Zeit stimme sowohl das Musikprogramm als auch die gesendete Werbung größtenteils materiell mit dem Programm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH überein ohne jedoch zeitlich übernommen zu werden. Eine eigenständige Programmgestaltung – mit Ausnahme der lokalen Werbung – erfolge nur in einem geringen und völlig untergeordneten Umfang. Das gesendete Programm sei buchstäblich das begriffliche Gegenteil des lizenzierten nichtkommerziellen Sendekonzeptes. Die Änderung des Charakters des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms sei auch zum heutigen Zeitpunkt noch aufrecht. Es liege daher ein Dauerdelikt des Beschwerdegegners vor, so dass die Beschwerdefrist gewahrt sei.

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erlösche die Zulassung des Hörfunkveranstalters, wenn er über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt habe. Die Regulierungsbehörde werde daher das Erlöschen der Zulassung festzustellen haben. Seit zumindest 18 Monaten werde die Zulassung durch den Beschwerdegegner nicht mehr, jedenfalls nicht der Zulassung entsprechend, ausgeübt.

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G sei das Verfahren zum Entzug der Zulassung dann einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G), wie insbesondere durch Änderung der Programmgestaltung oder wesentliche Änderung der Programmdauer, grundlegend verändert habe.

Nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entscheide die Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Die Rechtsverletzungen der Beschwerdegegnerin liegen in der Änderung des Charakters des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms und in der verbotenen de facto-Übertragung der Zulassung. Die Beschwerdeführerin sei durch diese Rechtsverletzungen unmittelbar geschädigt. Die Beschwerdeführerin selbst sei Inhaberin einer Zulassung für Privatrado für das Versorgungsgebiet Oberösterreich. Der

rechtswidrige Verbund des Krone Hitr@dio Oberösterreich, der erst durch die faktische Übertragung der Zulassung der Beschwerdegegnerin und die Übernahme des Programms des Krone Hitr@dios ermöglicht worden sei, führe in Verletzung von § 3 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 PrR-G zu einem zweiten Privatradioveranstalter für das Versorgungsgebiet Oberösterreich. Dazu trete, dass sich der Beschwerdegegner durch die Weitergabe der Zulassung an einen nicht lizenzierten Hörfunkveranstalter den wesentlichen Aufwand für den Radiobetrieb erspare, wodurch gegenüber der Beschwerdeführerin ein Wettbewerbsvorteil erzielt werde.

Der Beschwerdegegner und die RTVision RadiobetriebsgmbH lukrierten durch die gesetzwidrige Übernahme des Mantelprogramms Kostenvorteile, die insbesondere zu gemeinsamen Marketingaufwendungen des Krone Hitr@dios Oberösterreich herangezogen werden, denen die Beschwerdeführerin ihrerseits mit verstärktem Werbeaufwand zu begegnen habe. Die gesetzliche Übertragung der Zulassung verschaffe dem Beschwerdegegner Vorteile gegenüber seinem tatsächlichen Status als Verein, der einer Gesamtrechtsnachfolge nicht zugänglich sei. Die unmittelbare Schädigung der Beschwerdeführerin durch die beanstandeten Rechtsverletzungen des Beschwerdegegners sei evident.

In weiterer Folge legte der RTVision Allgemeiner Medienverein mit Schriftsatz vom 12.06.2002, wie von der KommAustria aufgefordert, Aufzeichnungen seiner Hörfunksendungen vom 04.06.2002 und vom 31.05.2002 vor.

Mit Schreiben vom 12.06.2002 gab der RTVision Allgemeiner Medienverein bekannt, dass für die Ausübung der Hörfunkzulassung ausschließlich er selbst als Inhaber der Zulassung und Hörfunkveranstalter verantwortlich sei. Die technische Abwicklung im Studio obliege dem Studioleiter Günter Klebl. Günter Klebl sei dabei an die Vorgaben und Anweisungen des Zulassungsinhabers gebunden.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2002 legte der RTVision Allgemeiner Medienverein den Gesellschaftsvertrag der RTVision RadiobetriebsgmbH, einen aktuellen Firmenbuchauszug der RTVision RadiobetriebsgmbH, die Vereinsstatuten des RTVision Allgemeiner Medienverein, eine Mitgliederliste des RTVision Allgemeiner Medienverein, sowie das Protokoll über die Hauptversammlung des RTVision Allgemeiner Medienvereins vom 15.05.2002, das Protokoll über die Hauptversammlung des RTVision Allgemeiner Medienvereines vom 17.12.2001 sowie ein Protokoll über die 10. Vorstandssitzung betreffend die Gründung einer BetriebsgmbH der KommAustria vor.

Weiters nahm der RTVision Allgemeiner Medienverein in diesem Schriftsatz zur Beschwerde Stellung und brachte im wesentlichen vor, dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde auf die Bestimmung des § 25 PrR-G stütze. Nach dieser Norm setze die Beschwerde zumindest die Behauptung voraus, durch eine konkrete Rechtsverletzung des Beschwerdegegners unmittelbar selbst geschädigt zu sein (vgl. BKS 13.11.2001, GZ. 611.150/002-BKS/2001).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (RFK) und des Verfassungsgerichtshofes müsse sich aus den Beschwerdebehauptungen zumindest in nachvollziehbarer Weise die Möglichkeit ergeben, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung für den Beschwerdeführer Auswirkungen auf dessen Vermögen oder vom Vermögen verschiedener Interessen haben könne. Die Beschwerdeführerin beschränke sich in ihrem Vorbringen jedoch darauf, eine unmittelbare Schädigung zu behaupten, ohne diese näher darzustellen. Da die Beschwerdeführerin selbst kein Monopol auf die Versorgung des Bundeslandes Oberösterreich mit privatem Rundfunk habe, könne durch die von ihr dargestellte Kooperation von anderen Rundfunkveranstaltern im Bundesland Oberösterreich durch Übernahme des Mantelprogramms keine Rechtsverletzung entstehen.

Die behauptete Weitergabe der Lizenz könne von der Beschwerdeführerin nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar dargestellt werden. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin ließen eine nähere Konkretisierung des entstandenen Schadens nicht erkennen. Die Ausführungen zur Übernahme des Mantelprogramms ließen keine Hinweise auf einen einzelnen Tag, geschweige denn einen Zeitraum innerhalb eines Tages erkennen, zu dem die Rechtsverletzung erfolgt sein soll. Wenn auch die Vorlage von Aufzeichnungen zur Konkretisierung des Beschwerdevorbringens nach der Rechtsprechung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und der KommAustria nicht erforderlich sei, sei festzuhalten, dass die KommAustria nicht nach Art einer Untersuchungsbehörde verpflichtet sei, in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen eines Zeitraums Einsicht zu nehmen, insbesondere wenn die Beschwerdeführerin keine Verletzung zu Bestimmungen des Privatradiogesetzes durch einzelne Sendungen beanstandet habe. Die Anträge der Beschwerdeführerin würden daher schon mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein.

Weiters sei nicht zutreffend, dass die Regionalradiobehörde im Lizenzbescheid festgestellt habe, dass die Beschwerdegegnerin ein nichtkommerzielles und werbefreies Programm zu verbreiten habe. Die Behörde habe in der Begründung des Bescheides vielmehr ausführlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung an den einzigen Bewerber, den nunmehrigen Beschwerdegegner, ausführlich geprüft. Auf Seite 5 des Zulassungsbescheides habe die Regionalradiobehörde (richtig Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde) ausdrücklich angeführt, dass der Finanzplan von „Einnahmen aus Verkauf von Sendezeit“ neben Mitgliedsbeitrag und Spenden ausgehe. Auch auf Seite 7 des Lizenzbescheides führe die Regionalradiobehörde ausdrücklich den Sendezeitenverkauf an und konstatiere, dass das Konzept des Sendezeitenverkaufs nachvollziehbar sei. Ausdrücklich führe die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde schließlich auch an, dass die Einnahmen „nur zu einem kleinen Teil aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen bestritten werden sollen“, wohingegen der Schwerpunkt der Einnahmen aus dem Verkauf von Werbezeiten erzielt werden könne.

Der Finanzplan, auf den im Zulassungsbescheid bezug genommen werde, gehe von einer Finanzierung des Sendebetriebs durch den Verkauf von Sendezeiten für Werbung in einem Ausmaß von 94,24 % im ersten Jahr bis 95,64 % im siebten Jahr aus. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde habe also nach eingehender Prüfung des Antrages und vor allem der finanziellen Voraussetzung für die Veranstaltung eines regelmäßigen Sendebetriebs des Beschwerdegegners unter der Annahme die Zulassung erteilt, dass dieser den Sendebetrieb zum überwiegenden Teil durch den Verkauf von Werbezeiten finanzieren könne.

Das von der Beschwerdeführerin dargestellte Vorbringen, die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sei bei der Erteilung der Zulassung an die Beschwerdegegnerin vom Konzept eines „freien Radios“, das sich ausschließlich über Spenden und Förderungen finanziere, ausgegangen, sei also somit schon nach dem Sendelizenzbescheid nicht nachvollziehbar. Ganz offenbar sei die Aufnahme der Worte „nichtkommerziell und werbefrei“ in den Sendelizenzbescheid ein redaktionelles Versehen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Aus dem Bescheid in seiner Gesamtheit werde klar, dass die Behörde jedenfalls nicht davon ausgegangen sei, dass das Programm des Beschwerdegegners „nichtkommerziell und werbefrei“ sei. Der Verkauf von Werbezeiten zur Finanzierung des Rundfunkprogramms des Beschwerdegegners entspreche daher sowohl dem Antrag auf Zuteilung der beantragten Sendelizenz, als auch dem Verständnis der bescheiderlassenden Behörde, welches dem Zulassungsbescheid zugrunde liege.

Weiters sei richtig, dass der Beschwerdegegner und weitere Gesellschafter mit Gesellschaftsvertrag vom 02.10.1998 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma RTVision RadiobetriebsgmbH gegründet haben. Unternehmensgegenstand sei unter anderem die Schaffung der Infrastruktur für und der Betrieb von Radiostationen sowie die

Produktion und Vermarktung von Radioprogrammen, wie überhaupt die unterstützende Tätigkeit für Hörfunkveranstalter (§ 2 des Gesellschaftsvertrages).

Zu den Tätigkeiten dieser Gesellschaft zählten insbesondere die Vermarktung der Werbezeiten und des Hörfunkprogramms des Beschwerdegegners überhaupt, sowie die Unterstützung bei der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Infrastruktur zum Betrieb eines Rundfunkprogramms im Hinblick auf Einrichtungsgegenstände, Studioräumlichkeiten etc. und schließlich die Anbahnung und Abwicklung der Kooperationen mit anderen Hörfunkveranstaltern. Irrelevant erscheine dem Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang die Historie der Gesellschafterstruktur der BetriebsgmbH.

Der Beschwerdegegner verweise darauf, dass die RTVision RadiobetriebsgmbH nicht Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz sei und daher die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die RTVision RadiobetriebsgmbH nicht anwendbar seien. Die Veränderungen der Gesellschafterstruktur unterliegen daher nicht den Bestimmungen des § 7 PrR-G. Richtig sei weiters, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein Gesellschafter der RTVision RadiobetriebsgmbH mit einem Geschäftsanteil von 36,99 % sei.

Die Programmgestaltung des vom Beschwerdegegner RTVision Allgemeiner Medienverein veranstalteten Hörfunkprogramms erfolge unter dessen alleiniger programmlicher Verantwortung; die redaktionelle Leitung obliege dem Vereinsvorsitzenden, Günter Klebl, der Verein entscheide als Zulassungsinhaber ausschließlich selbst darüber, welche Programmteile ausgestrahlt werden und übernimmt auch die inhaltliche Verantwortung. Unterstützende Aufgaben bei der Programmzusammenstellung, zB die Zurverfügungstellung von Technikern, übernehme die als unterstützende Betriebsgesellschaft tätige RTVision RadiobetriebsgmbH.

Der Beschwerdegegner bestehe daher selbstverständlich nach wie vor, die Willensbildung erfolge ausschließlich durch Vereinsorgane. Die Einflussnahme auf die Willensbildung des Vereines durch Organe der BetriebsgmbH sei schon nach dem Vereinsgesetz ausgeschlossen.

Weiters sei richtig, dass die RTVision RadiobetriebsgmbH hinsichtlich der von ihr übernommenen Aufgaben mit der Welle 1 Linz Radio GmbH kooperiere. Diese Kooperation bestehe in der Vermarktung der Werbezeiten, beeinträchtige jedoch keineswegs die Eigenständigkeit des Vereines RTVision Allgemeiner Medienverein, der seinen Sitz ebenso wie die RTVision RadiobetriebsgmbH in Gmunden habe.

Weiters sei richtig, dass der Beschwerdegegner ab Juni 2001 eine Kooperation mit dem niederösterreichischen Privatrundfunkveranstalter Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH habe. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit diesem Unternehmen sei der Beschwerdegegner berechtigt, entgeltlich ein von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH produziertes Programm unter der Bezeichnung „Krone Hitr@dio“ zu übernehmen und zu verbreiten.

Die Übernahme des Programms „Krone Hitr@dio“ erfolge jedoch – anders als von der Beschwerdeführerin dargestellt – nicht in einem über das gesetzliche Ausmaß von 60 % der täglichen Sendezeit hinausgehenden Ausmaß.

Weiters verweise der Beschwerdegegner darauf, dass die von der Beschwerdeführerin als Radioverbund Krone Hitr@dio bezeichnete Kooperation verschiedener Rundfunkveranstalter keine gesellschaftsrechtliche institutionalisierte Einrichtung sei. Vielmehr biete die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH mehreren österreichischen Rundfunkveranstaltern die Übernahme des von ihr produzierten Mantelprogramms „Krone Hitr@dio“ zur Ausstrahlung im jeweiligen Sendegebiet gegen Entgelt an.

Es erfolge jedoch keine Übertragung von Sendelizenzen, noch eine „Einbringung“ von Lizenzen. Vielmehr seien die jeweiligen Hörfunkveranstalter, die das Programm Krone Hitr@dio übernehmen, selbstständig und in der Auswahl und im Ausmaß der Übernahme des Mantelprogramms frei. Der Beschwerdegegner verweise auch darauf, dass die Übernahme eines Mantelprogramms vom Gesetzgeber vorgesehen sei, der Beschwerdegegner somit bloß die ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten nutze.

Für die weitere Behauptung der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner sei seit einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr Hörfunkveranstalter, ließen das Vorbringen und die vorgelegten Unterlagen jeden Anhaltspunkt vermissen. Gemäß § 2 Z 1 PrR-G sei Hörfunkveranstalter, wer, mit Ausnahme des ORF, Hörfunkprogrammen und Programme unter seiner redaktionellen Verantwortlichkeit schafft oder zusammenstellt oder durch Dritte verbreiten lässt. Da der Beschwerdegegner seit der Erteilung der Zulassung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde am 05.12.1997 das von ihm verbreitete Programm unter seiner redaktionellen Verantwortlichkeit schafft oder (im Hinblick auf die Nutzung eines Mantelprogramms) zusammenstellt, und stets selbständig verbreitet, sei er nach wie vor Hörfunkveranstalter im Sinne des Gesetzes.

Was schließlich das Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Programm des Beschwerdegegners anlangte, verweise dieser darauf, dass zu jenen Teilen des Tages, in denen kein Mantelprogramm verbreitet werde, der Beschwerdegegner eigenständige redaktionelle Beiträge aus dem Sendegebiet und dem Bundesland Oberösterreich für das Sendegebiet verbreite. Der Beschwerdegegner sei in der Lage, ein ausführliches und auf die lokalen Interessen Bedacht nehmendes Programm zu verbreiten, was vom Publikum auch sehr angenommen werde. Der Beschwerdegegner entspreche daher nach wie vor dem auch im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde festgehaltenen Konzept, einer Altersgruppe zwischen 15 und 50 Jahren (sozial möglichst wenig eingeschränkt) ein unterhaltsames Programm anzubieten.

Gänzlich absurd erscheine das Vorbringen, die Lizenz des Beschwerdegegners sei „materiell durch Nichtgebrauch“ erloschen. Dieses Vorbringen sei dem Beschwerdegegner schlicht und einfach nicht nachvollziehbar. Der Zulassungsinhaber RTVision Allgemeiner Medienverein existiere nach wie vor und sei ein eigenständiger Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz. Die Kooperation mit der RTVision RadiobetriebsgmbH bei der Zusammenstellung von Programminhalten und Abwicklung und der Programmverbreitung, wie auch die Übernahme von Programmteilen für ein Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH beeinträchtige weder die Eigenständigkeit des Beschwerdegegners, noch die Vereinbarkeit des Programms des Beschwerdegegners mit dem Gesetz und dem Zulassungsbescheid. Schließlich sei auch der Vorwurf, der Beschwerdegegner würde den Charakter des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms verändert haben, nicht zutreffen. Im Zulassungsbescheid finde sich in der Begründung ein Hinweis auf das im Antrag dargestellte Konzept, innerhalb dessen Grenzen auch das von den Beschwerdegegnern verbreitete Programm angesiedelt sei.

Hinsichtlich des Hauptantrages werde vorgebracht, dass das Privatradiogesetz keine Grundlage für den Hauptantrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung, dass die Zulassung eines Hörfunkveranstalters erloschen sei, kenne. Der Hauptantrag werde daher aus diesem Grunde zurückzuweisen sein.

Für die beantragte Feststellung, dass die Zulassung vom Beschwerdegegner auf einen anderen Hörfunkveranstalter oder ein anderes Unternehmen übertragen worden sein soll, biete der Beschwerde keinen Anhaltspunkt, geschweige denn Beweise. Der Antrag auf Feststellung, dass der Beschwerdegegner den Charakter des von seinem Antrag auf Zulassung dargestellten Programms geändert habe, stehe zu dem Antrag auf Feststellung, dass der Beschwerdegegner die Zulassung übertragen habe, in Widerspruch. Auch für den

Antrag auf Feststellung, dass der Beschwerdegegner die Zulassung übertragen habe, kenne das Gesetz keine Grundlage, noch viel weniger räume es ein subjektives Recht auf Feststellung in diesem Sinne durch die Behörde ein.

Auch für die beantragte Feststellung, dass der Beschwerdegegner den Charakter seines im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms geändert habe, finde sich kein nachvollziehbarer Anhaltspunkt im Beschwerdevorbringen. Darüber hinaus übersehe die Beschwerdeführerin, dass im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997 keine bestimmte Programmgestaltung, Programmdauer oder Programmschema genehmigt worden sei, weshalb die beantragte Feststellung schon aus diesem Grunde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen sein werde.

Mit Schreiben vom 25.06.2002 wurde sowohl der Beschwerdegegner als auch die Beschwerdeführerin über die Ergebnisse der Auswertung der von der RTVision Allgemeiner Medienverein vorgelegten Aufzeichnung gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G vom 31.05.2002 und 04.06.2002 in Kenntnis gesetzt.

Am 27.06.2002 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung, zu welcher beide Parteien geladen wurden, vor der KommAustria statt.

Mit Schriftsatz vom 28.06.2002 erstatte der RTVision Allgemeiner Medienverein ein ergänzendes Vorbringen, in welchem auch Bezug auf Schriftverkehr zwischen dem RTVision Allgemeiner Medienverein und der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde bzw. der KommAustria verwiesen wird, aus welchem hervorgehen soll, dass diesen Behörden das Senden von Werbung angezeigt worden ist bzw. zumindest bekannt ist.

Mit Schriftsatz vom 01.07.2000 erstatte der RTVision Allgemeiner Medienverein eine ergänzende Stellungnahme.

Es wurde folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Mit Schriftsatz vom 08.06.1997 stellte RTVision Allgemeiner Medienverein einen Antrag auf Erteilung einer Sendelizenz zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk nach dem Regionalradiogesetz bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde für den Raum Gmunden. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen brachte der RTVision Allgemeiner Medienverein in seinem Antrag im wesentlichen vor, dass sich die „Einnahmen des Senders“ aus „Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Verkauf von Sendezeit an Dritte im Rahmen der finanziellen Erfordernisse“ ergeben. Der Sender agiere nichtkommerziell und werbefrei. Des Weiteren legte der RTVision Allgemeiner Medienverein mit seinem Antrag einen auf sieben Jahre ausgerichteten Finanzplan vor, aus welchem hervorgeht, dass die Finanzierung des Konzeptes zu mehr als 90% auf dem Verkauf von Sendezeit basiere.

Hinsichtlich des Programms hat der RTVision Allgemeiner Medienverein in seinem Antrag vom 08.06.1997 im wesentlichen vorgebracht, dass das Spektrum an Programmformen grundsätzlich nicht begrenzt werde, besonders zu Beginn der Sendetätigkeit werden gemäß der vorläufig geringen Mitarbeiteranzahl Programmformen eingesetzt, welche sich auch mit niedrigem Aufwand realisieren lassen. Die Mitarbeit der lokalen Bevölkerung solle vor allem im Bereich der Spartenprogramme eine große Programmviefalt erzeugen. Diese Mitarbeit werde von RTVision durch Kontaktaufnahme mit einem möglichst vielfältigen Teil der Bevölkerung, sowie deren praxisgerechter Betreuung sowohl in programmlicher als auch in technischer Hinsicht gemäß den redaktionellen Möglichkeiten angestrebt. Der Kern der angestrebten Zielgruppe sei in der Altersgruppe von 15 bis 50, sozial möglichst wenig eingeschränkt, Kleinstadt- und Landbevölkerung, zu sehen. Durch Spartenprogramme sollen auch andere Hörer im Versorgungsgebiet erreicht werden. Der Programmschwerpunkt liege

in erster Linie in der Unterhaltung, welche durch entsprechende Musik- und Themenwahl gewährleistet werden solle. Information und Kommunikation bilden zwei weitere Schwerpunkte, wobei diese vor allem durch aktive Einbindung der Bevölkerung in Programme (z. B. von Hörern gestaltete Sendungen, Call-in-Sendungen, offene Hörerforen), im Sinne des § 4 Abs. 2 RRG umgewandelt werden sollen. Der zu erwartende Anteil an Spartenprogrammen hänge maßgeblich von der Beteiligung von soziokulturellen Gruppen ab, welche an diesen Programmen wesentlich mitarbeiten können und sollen. Da diese aus der „derzeitigen Erfahrung mit lokalem Hörfunk in anderen europäischen Ländern durchaus hoch“ sein könne, werde „RTVision der Nachfrage entsprechende Möglichkeiten“ einrichten, was durchaus ein Verhältnis von 1:1 von Spartenprogrammen zu Breitenprogramm bedeuten könne.

Werbetreibende haben in keiner Weise Einfluss auf die Programmgestaltung, da der Sender auf nicht kommerzieller Basis werbefrei agiere. Der Verkauf von Werbezeiten solle für die Zukunft nicht ausgeschlossen sein, würde aber vor einer diesbezüglichen Änderung gemeinsam mit den erforderlichen Angaben rechtzeitig der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde angezeigt werden. Ziel von RTVision sei es aber, den Sender werbefrei zu betreiben. Geplant sei, mindestens 50 % des Programms selbst zu produzieren. Für die Zukunft werde eine Erweiterung des Eigenproduktionsanteiles angestrebt. Kernkategorien für Eigenproduktion seien alle Programmkategorien die im Bereich der Breitenprogramme eingesetzt werden. Der Fremdproduktionsanteil werde vor allem im Bereich der Spartenprogramme höher sein.

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97 wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein für das Versorgungsgebiet Raum Gmunden gemäß § 2b Abs 5 iVm §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt.

Weiters wurde in der Begründung des Bescheides festgehalten, dass die Behörde keine Auswahlentscheidung im Sinn des § 20 Abs 2 RRG zu treffen hatte.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wurde in der Begründung des Bescheides festgehalten, dass ein Finanzplan für sieben Jahre ausgewiesen werde. Den Einnahmen aus Verkauf von Sendezeit, Mitgliedsbeiträgen und Spenden werden die Aufwendungen in Bezug auf Miete, Betriebskosten, Marketing, sonstige Kosten und Finanzierungskosten, sowie Abschreibungen für Aufwendungen gegenübergestellt.

Hinsichtlich des Programmkonzepts wird im Bescheid festgehalten, dass sich der Sender als nichtkommerziell und werbefrei verstehe. Der Kern der angestrebten Zielgruppe sei in der Altersgruppe von 15 bis 50 (sozial möglichst wenig eingeschränkt) zu sehen. Durch Spartenprogramme werden auch andere Hörer im Versorgungsgebiet erreicht werden. Der Programmschwerpunkt liege in erster Linie in der Unterhaltung.

In der rechtlichen Beurteilung geht die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hinsichtlich des vorgelegten Programmschemas davon aus, dass ein durchaus breit angelegtes Programm zu erwarten sei und auf die lokalen Bedürfnisse bzw. Gegebenheiten in ausreichendem Maß Bezug genommen werde. Die vom Antragsteller genannten Programmschwerpunkte Unterhaltung, Information und Kommunikation unter Einbindung der Bevölkerung bieten eine ausreichende Gewähr für ein meinungsvielfältiges Programm, in dem auch Elemente von Spartenprogrammen zu gewissen Sendezeiten berücksichtigt werden.

Bereits vor Sendestart ist den Verantwortlichen der RTVision Allgemeiner Medienverein klar geworden, dass die Finanzierung mit der ursprünglich geplanten Art des Sendezeitenverkaufs nicht realisierbar ist. Es wurde daher ein Konzept mit einer

Vermarktungsgesellschaft entwickelt. Dieses Konzept mit einer Betriebsgesellschaft wurde auch mit einem juristischen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde besprochen.

In weiterer Folge wurde eine Betriebsgesellschaft mit dem Namen „RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH“ gegründet. Diese Betriebsgesellschaft wurde gegründet, um Programmzeiten zu vermarkten und um sich um die Finanzierung des laufenden Betriebs zu kümmern. Dies geschieht im Auftrag des RTVision Allgemeiner Medienvereins. Ein schriftlicher Vertrag darüber liegt nicht vor.

Die RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH wurde am 07.11.1998 beim Landesgericht Wels zu FN 176302 v in das Firmenbuch eingetragen. Die RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gmunden und einem nicht vorständig einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1.351.352,--. Derzeitige Gesellschafter der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH sind der RTVision Allgemeiner Medienverein mit einer Stammeinlage von ATS 500.000,--, Hans Huber mit einer Stammeinlage von ATS 544.866,-- und die KRONE – Verlag Gesellschaft mbH & Co Vermögensverwaltung KG mit einer Stammeinlage von ATS 306.486,--. Geschäftsführer der RTVision Radiobetriebsgesellschaft ist Christian Lengauer.

Die Aufgaben der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH sind der Werbezeitenverkauf, die Bereitstellung von Mitarbeitern und die Bereitstellung von technischer Infrastruktur. Insbesondere werden von der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH auch zwei redaktionelle Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

Die aus dem Verkauf von Werbezeiten lukrierten Einnahmen fließen der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH zu und nicht dem RTVision Allgemeiner Medienverein; dafür bezahlt der RTVision Allgemeiner Medienverein auch nichts für die Bereitstellung der technischen und personellen Infrastruktur. Die RTVision Radiobetriebsgesellschaft investiert die Erlöse aus dem Werbezeitenverkauf wiederum in Infrastruktur, welche dann wiederum dem RTVision Allgemeiner Medienverein zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Gewinnausschüttung, welche bisher noch nicht stattgefunden hat, würde der RTVision Allgemeiner Medienverein als Gesellschafter der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH anteilig beteiligt werden.

Am 14.11.1998 wurde seitens des RTVision Allgemeiner Medienvereins der Sendebetrieb aufgenommen, wobei ein Programm unter dem Namen „Radio Plus“ ausgestrahlt wurde. Im Rahmen dieses ausgestrahlten Programms wurden auch Spartenprogramme, wie z.B. eine Jugendsendung mit dem Namen „Radio Ex“, eine volkstümliche Musiksendung mit dem Namen „Musikantenstüberl“ und am Sonntag eine Volksmusiksendung gebracht. Bereits in diesem Programm wurde Werbung gesendet. Die Tatsache, dass Werbung gesendet wird, wurde der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht schriftlich angezeigt.

Derzeit (seit Juni 2001) wird im Versorgungsgebiet "Raum Gmunden" ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitradio ausgestrahlt, wobei in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Niederösterreich" hat, übernommen wird.

Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen, welche in Gmunden produziert werden. Diese Lokalfenster dauern jeweils vier bis fünf Minuten und umfassen Verkehrsnachrichten für Oberösterreich, Wetter in Oberösterreich, Werbung sowie

manchmal "Oberösterreich aktuell" und variierende Programmpunkte, wie zB Mundartwettbewerbe, "Lokal Spezial", Biowetternachrichten, Quiz und Veranstaltungstipps).

In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen.

In der Zeit von 20:00 bis 05:00 wird normalerweise keine Werbung gesendet. Zur vollen Stunde gibt es auch in dieser Zeit Nachrichten. Am 04.06.2002 wurde nach den Nachrichten um 20:00 und 21:00 Uhr Werbung gesendet.

Ein- bis zweimal in der Woche gibt es in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr Studiostunden, in welchen Berichte aus der Region gesendet werden, wie z. B. Interviews mit Bürgermeistern oder Vereinen aus der Umgebung. Diese Studiostunden werden vor Ort produziert und sind dergestalt, dass es ca. fünfmal in der Stunde zu maximal 90 Sekunden langen Einstiegen kommt. In der restlichen Zeit gibt es Musik und An- bzw. Abmoderationen.

Aus dem Mantelprogramm kann jederzeit ausgestiegen werden. Dies geschieht auch, um lokale Beiträge zu senden oder von Veranstaltungen aus dem Sendegebiet live zu berichten.

Programmverantwortlicher ist der Vorsitzende des RTVision Allgemeiner Medienverein Günter Klebl. Günter Klebl ist nicht Angestellter der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH. Günter Klebl ist für die Gestaltung der Studiostunden bzw. der Lokalfenster zuständig und arbeitet hier mit den von der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH bereitgestellten Redakteuren zusammen. Günter Klebl obliegt auch die Entscheidung, wann das Mantelprogramm für lokale Beiträge unterbrochen werden soll bzw. auch die Entscheidung, ob das Mantelprogramm übernommen werden soll.

Für die Musik ist Christian Schüttengruber zuständig, der ebenfalls Mitglied des RTVision Allgemeiner Medienverein ist. Christian Schüttengruber kommt unter anderem auch die Aufgabe zu, die zugelieferten Programme zu überwachen bzw. bei Ausstiegen aus dem zugelieferten Mantelprogramm in Zusammenarbeit mit Günter Klebl das Programm zeitlich insoweit wieder anzupassen, dass ein lückenloser Eintritt in das Mantelprogramm wieder möglich ist.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 08.06.1997 auf Erteilung einer Sendelizenz zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk nach dem Regionalradiogesetz, dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97, dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde und der Verhandlung, den Stellungnahmen des Beschwerdegegners, sowie den glaubwürdigen Aussagen des Vorsitzenden des RTVision Allgemeiner Medienverein, Günter Klebl, und des Schriftführers des RTVision Allgemeiner Medienverein Johann Lehner, der zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Zulassungserteilung Vorsitzender des RTVision Allgemeiner Medienvereins war, sowie der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen X und Christian Lengauer und der Überprüfung der Aufzeichnungen der Hörfunksendungen vom 31.05.2002 und 04.06.2002.

Insbesondere die Feststellungen dahingehend, dass die programmliche Verantwortung durch den Vorsitzenden des RTVision Allgemeiner Medienvereins wahrgenommen wird, stützt sich auf dessen Aussage, sowie auf die Aussage des Zeugen Christian Lengauer. Auch die Feststellung, dass es dem Programmverantwortlichen obliegt, darüber zu

entscheiden, wann bzw. in welchem Umfang das Mantelprogramm übernommen wird, gründet sich auf die im wesentlichen übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen von Günter Klebl und Christian Lengauer. Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vom 27.06.2002, wonach Christian Lengauer als Geschäftsführer der Welle 1 Linz Radio GmbH als Partei vor dem Landesgericht vernommen hinsichtlich der Übernahme des Mantelprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH angegeben hat, dass jeder Vertragspartner das Mantelprogramm nehmen müsse, vermag die Glaubwürdigkeit der Aussage von Christian Lengauer in der Verhandlung vor der KommAustria nicht zu erschüttern, da seine Aussage zum einem - in den wesentlichen Punkten – mit der Aussage von Günter Klebl übereinstimmt und zum anderen beide ihre Aussagen mit Beispielen für Ausstiege aus dem Mantelprogramm hinreichend unterlegen konnten, wobei nicht nur Beispiele gebracht wurden, die das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ betreffen, sondern auch andere Versorgungsgebiete, in welchen das Mantelprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich gesendet wird.

Die Feststellungen hinsichtlich des Programms, welches im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ ausgestrahlt wird, gründen sich auf die Aussage von Günter Klebl und die Auswertung der Aufzeichnungen der Hörfunksendungen vom 31.05.2002 und 04.06.2002. Hinsichtlich der Aufzeichnungen vom 04.06.2002 war festzustellen, dass nach den Nachrichten um 20:00 und 21:00 Uhr Werbung gesendet wurde. Allerdings ist aufgrund der glaubwürdigen Aussage von Günter Klebl davon auszugehen, dass dies ein Ausnahmefall war, und in der Regel zu diesen Zeiten keine Werbung gesendet wird.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erlischt die Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G die KommAustria – nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes einzubringen.

§ 25 Abs. 3 PrR-G normiert, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung besteht, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 6 nicht nachgekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

Nach § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.

Nach § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 oder 2 vorliegt, außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen um künftige Verletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesen Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten.

Erlöschen der Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienverein (Spruchpunkt 1.):

Beschwerdelegitimation

Hinsichtlich des Antrages der Beschwerdeführerin auf Feststellung, dass die Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienvereins, welche mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRb/97, erteilt worden sei, gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 PrR-G erloschen sei, ist festzuhalten, dass § 3 Abs 3 PrR-G regelt, wann eine Zulassung erloschen ist, wobei vom Gesetzgeber Tatbestände normiert werden, die zu einem Erlöschen der Zulassung führen.

Einige der in § 3 Abs. 3 PrR-G aufgelisteten Erlöschentatbestände sehen vor, dass ein Widerruf nach § 28 PrR-G bzw. § 7 Abs. 6 PrR-G vorliegt, (vgl. § 3 Abs 3 Z. 2, 3 und 5 PrR-G), andere sind von einem Widerrufsverfahren bzw. von einem Verschulden völlig unabhängig, wie z.B. das Erlöschen der Zulassung durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers (vgl. Z. 4) oder durch Zeitablauf (vgl. Z. 5).

Der Erlöschenstatbestand des § 3 Abs. 3 Z 1 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat. Nach dieser Bestimmung wird neben der Voraussetzung, wann eine Zulassung erloschen ist, auch ein Verfahren normiert, welches mit einer Feststellung der Behörde endet. Dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 PrR-G und auch besonders der Z. 1 dieser Bestimmung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass jemandem, der behauptet durch die Verwirklichung des Tatbestandes des § 3 Abs. 3 Z. 1 PrR-G durch den Hörfunkveranstalter in seinen Rechten verletzt zu sein, ein Antragsrecht hinsichtlich dieser Feststellung einräumt wird.

Das PrR-G kennt lediglich im Rahmen des 6. Abschnitt ("Rechtsaufsicht") die Möglichkeit einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, Beschwerde wegen dieser Rechtsverletzung zu erheben. In diesem Fall entscheidet die KommAustria als Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G auf Grund dieser Beschwerde.

§ 3 Abs 3 Z 1 PrR-G normiert aber weder eine Verpflichtung eines Hörfunkveranstalters noch einen Tatbestand einer Rechtsverletzung, welche Gegenstand einer Beschwerde nach § 25 PrR-G sein können, sondern vielmehr nur die Voraussetzungen für das Erlöschen der Zulassung, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, da § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G zwar auf einen Tatbestand abzielt, der vom Hörfunkveranstalter zu vertreten ist, aber nicht notwendigerweise auch eine Rechtsverletzung im Sinn des § 25 PrR-G darstellen muss. Dies ergibt sich schon daraus, dass das PrR-G keine Betriebspflicht des Hörfunkveranstalters in dem Sinne kennt, dass eine erteilte Zulassung auch ausgeübt werden muss, und ein Zuwiderhandeln ein Verfahren nach § 25 PrR-G nach sich ziehen könnte.

Vielmehr ergibt sich aus den Materialien zu § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. die Erl zu § 3 Abs. 3 PrR-G, RV 401 BlgNR, XXI. GP), dass Zweck dieser Bestimmung sei, zu verhindern, dass

eine erteilte Zulassung nicht genutzt werde. Ein subjektives Recht einer Person daran, dass ein Hörfunkveranstalter seine Zulassung ausübt, ist daher dem Gesetz nicht zu entnehmen, wodurch sich auch kein Antragsrecht einer solchen Person auf Feststellung nach § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G ableiten lässt.

Weiters ist jedoch auch davon auszugehen, dass eine etwaige Feststellung im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G auch nicht über den Umweg einer Beschwerde nach § 25 PrR-G begehrt werden kann, da eben Voraussetzung für eine Beschwerde nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G ist, dass eine Verletzung des PrR-G behauptet wird. Wie bereits dargestellt, stellt § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G aber eben nicht auf eine Rechtsverletzung ab, bzw. normiert auch nicht eine Verpflichtung des Hörfunkveranstalters, die verletzt werden könnte, wodurch es an der Voraussetzung der behaupteten Rechtsverletzung zur Erhebung der Beschwerde fehlt.

Da aber weder § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G der Beschwerdeführerin ein Antragsrecht einräumt, noch – wie dargestellt – es Gegenstand einer Beschwerde nach § 25 PrR-G sein kann, festzustellen, dass eine Zulassung eines Hörfunkveranstalters gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen ist, weil es an der für § 25 PrR-G als notwendiger Voraussetzung normierten behaupteten Rechtsverletzung fehlt, war der Antrag der Life Radio GmbH & Co KG auf Feststellung, dass die Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97, gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen ist, zurückzuweisen.

Übertragung der Zulassung (Spruchpunkt 2a) und Grundlegende Veränderung des Programms (Spruchpunkte 2b-d):

Beschwerdelegitimation

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G die KommAustria – über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden (unter anderem) einer Person, die durch die Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Die Beschwerdeführerin behauptet in der Beschwerde, dass die Rechtsverletzung des Beschwerdegegners in der Änderung des Charakters des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms und in der verbotenen de facto Übertragung der Zulassung liege. In weiterer Folge geht das Beschwerdevorbringen erkennbar davon aus, dass aufgrund dieser behaupteten Rechtsverletzungen beim Beschwerdegegner Kostenvorteile entstehen, welche bei der Beschwerdeführerin insoweit zu einem wirtschaftlichen Schaden führen würden, als die Beschwerdeführerin diese Wettbewerbsvorteile ihrerseits mit verstärktem Werbeaufwand zu begegnen habe.

§ 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 1 Z 1 Regionalradiogesetz (RRG), der nach dem Vorbild des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a Rundfunkgesetz (RFG) geschaffen wurde. Zur Auslegung kann daher die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zu § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG herangezogen werden (Bundeskommunikationssenat 13.11.2001, GZ 611.150/002-BKS/2001). Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G ist Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde die Behauptung einer entsprechenden Rechtsverletzung, „die freilich nicht vornherein ausgeschlossen sein darf, vielmehr den Umständen nach zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, um die Beschwerdelegitimation zu begründen. Die behauptete Rechtsverletzung muss den Beschwerdeführer – nach seinen Beschwerdebehauptungen – unmittelbar, dh (ihn) selber ‚schädigen‘ (VfGH 27.9.1993, B 1121/92, zur im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs 1 Z 1 lit a RFG [alte Fassung – vgl. nunmehr § 36 Abs. 6 Z 1 lit a ORF-G], ZfVB 1994/1535). Aus den Beschwerdebehauptungen hat sich daher zumindest die Möglichkeit zu ergeben, dass sich die behauptete Verletzung des PrR-

G auf das Vermögen oder auf davon verschiedene Interessen des Beschwerdeführers nachteilig auswirkt; dabei muss es sich um einen unmittelbaren Schaden handeln, der dem Beschwerdeführer selbst entstanden ist. Die vom Gesetz geforderte unmittelbare Schädigung kann nur eine solche sein, die die beschwerdeführende Person selbst und unmittelbar trifft (vgl. RFK 31.3.1989, 458/7-RFK/89, RfR 1991, 32 ua, jeweils zur im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs 1 Z 1 lit a RFG in der Fassung vor der Novelle BGBl I Nr. 83/2001).

Die von der Beschwerdeführerin behauptete wirtschaftliche Schädigung liegt im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Möglichkeit: Würden vom Beschwerdegegner tatsächlich durch die behaupteten Rechtsverletzungen Kostenvorteile lukriert, so würde dies unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin haben, die ihrerseits dadurch gezwungen sein könnte, durch erhöhten Werbeaufwand bzw. unter Aufwendung beträchtlicher Mittel diesem rechtswidrig erlangtem Vorteil des Beschwerdegegners entgegen zu treten. Die Beschwerdeführerin als privater kommerzieller Hörfunkveranstalter ist auf Einnahmen aus Werbung zur Finanzierung ihres Betriebs angewiesen. Wenn sie nun aufgrund eines rechtswidrigen Vorgehens eines Mitbewerbers am Werbemarkt gezwungen ist ihre Werbeaufwendungen zu erhöhen, so würde dies zu einer unmittelbaren Schädigung führen.

Dass die konkreten Kostenvorteile des Beschwerdegegners nicht nachgewiesen wurden, schadet dabei nicht. Es liegt nicht an der Beschwerdeführerin, einen allenfalls durch gesetzeswidrige Vorgangsweise erzielten Vorteil des Beschwerdegegners nachzuweisen; die Beschwerdeführerin hat lediglich die Verletzung des Privatradiogesetzes, auf die sich die Beschwerde stützt, zu konkretisieren und zu behaupten, durch diese Verletzung geschädigt zu sein (vgl. Twaroch/Buchner, Rundfunkrecht⁵, 203). Die Beschwerde hat somit die behauptete Rechtsverletzung auch hinreichend konkretisiert.

Übertragung der Zulassung (Spruchpunkt 2a)

Hinsichtlich des Beschwerdebegehrens auf Feststellung, dass die Zulassung entgegen § 3 Abs 4 PrR-G übertragen worden sei, ist davon auszugehen, dass im Sinn der Bestimmung des § 3 Abs 4 PrR-G die Auslagerung sämtlicher Funktionen – so auch der Programmgestaltung - des Zulassungsinhabers an eine Betriebsgesellschaft als problematisch anzusehen ist. Die Auslagerung vereinzelter Aufgaben, wie insbesondere der Werbeakquisition erscheint im Sinn des § 3 Abs. 4 PrR-G hingegen nicht bedenklich.

Im gegenständlichen Fall ist nach den getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass die Aufgaben der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH den Werbezeitenverkauf, die Bereitstellung von Mitarbeitern und die Bereitstellung von technischer Infrastruktur umfassen, jedoch die Verantwortung hinsichtlich der Programmgestaltung weiterhin dem Zulassungsinhaber RTVision Allgemein Medienverein bzw. seinen Organen und Mitgliedern vorbehalten bleibt, wobei sich dies nicht auf eine rein formale Verantwortung des RTVision Allgemeiner Medienverein beschränkt, was im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 4 PrR-G nicht als ausreichend anzusehen wäre, sondern durch die faktischen Eingriffsmöglichkeiten bzw. durch die faktischen Verantwortlichkeiten, welche hinsichtlich des gesendeten Programms gegeben sind.

Für das gestaltete und ausgestrahlte Programm sind Mitglieder bzw. Organe des Zulassungsinhabers RTVision Allgemeiner Medienverein zuständig. So ist als Programmverantwortlicher der Vereinsvorsitzende des RTVision Allgemeiner Medienvereins Günter Klebl zuständig, dessen Funktion sich nicht nur darauf beschränkt, Verantwortung für das ausgestrahlte Programm in formaler Hinsicht zu übernehmen, sondern der vor allem das Programm, welches gestaltet wird, insoweit selbst gestaltet als er nicht nur an den Lokalfenstern, welche zweimal in jeder Stunde in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00

Uhr ausgestrahlt werden, sondern auch an den ein- bis zweimal wöchentlich gesendeten Studiostunden mitwirkt. Dass er bei dieser Tätigkeit von redaktionellen Mitarbeitern unterstützt wird, die Angestellte der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH sind, kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da es für die Beurteilung, wer letztlich für die Programmgestaltung verantwortlich ist, letztlich unerheblich ist, in welchem Anstellungsverhältnis die Personen stehen, derer sich die verantwortliche Person bedient, solange sich die Verantwortung hinsichtlich der Programmgestaltung nicht nur auf eine formale Verantwortung beschränkt.

Des Weiteren ist Günter Klebl nicht nur für die Gestaltung der lokalen Studiostunden bzw. der Lokalfenster verantwortlich, sondern es obliegt ihm auch die Entscheidung dahingehend, ob das Mantelprogramm gesendet wird, bzw. wann es unterbrochen wird, um lokale bzw. eigengestaltete Beiträge zu senden. Hierbei ist es auch irrelevant, ob der RTVision Allgemeiner Medienverein oder die RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH Vertragspartner der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich hinsichtlich der Übernahme des Mantelprogramms ist bzw. wer Entgelt an die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich für die Übernahme des Mantelprogramms leistet, solange der Zulassungsinhaber organisatorisch dafür Sorge trägt, dass die Entscheidung hinsichtlich der Übernahme des Mantelprogramms bei ihm bzw. seinen Organen liegt.

Im gegenständlichen Fall konnte seitens des RTVision Allgemeiner Medienverein jedoch glaubhaft und mit Beispielen unterlegt dargebracht werden, dass Günter Klebl als Programmverantwortlicher auch die Entscheidung darüber trifft, ob und in welchem Umfang, das Mantelprogramm übernommen wird. Des Weiteren ist mit Christian Schüttengruber ein weiteres Mitglied des RTVision Allgemeiner Medienvereins für die Musik verantwortlich, wobei es zu seinen Aufgaben gehört, die übernommenen Programmteile zu überwachen und in Zusammenarbeit mit Günter Klebl im Fall eines Ausstieges aus dem Mantelprogramm wieder für einen lückenlosen Einstieg in das Mantelprogramm zu sorgen.

Da somit die Funktion der Programmgestaltung nicht auf die RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH ausgelagert wurde, sondern lediglich die Aufgaben des Werbezeitenverkaufs, der Bereitstellung von Mitarbeitern und der Bereitstellung von technischer Infrastruktur seitens der Betriebsgesellschaft im Auftrag des RTVision Allgemeiner Medienverein wahr genommen werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung an die RTVision Radiobetriebsgesellschaft mbH oder jemanden anderen entgegen § 3 Abs 4 PrR-G übertragen wurde.

Es war daher festzustellen, dass eine Verletzung der Bestimmung des § 3 Abs 4 PrR-G wegen Übertragung der Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienvereins nicht vorliegt.

Grundlegende Veränderung des Programms (Spruchpunkt 2b-d)

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein für das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ gemäß § 2b Abs 5 iVm mit den §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr.506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, eine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms erteilt. Im Spruch dieses Bescheides wurde seitens der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht ausdrücklich die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer festgelegt. Lediglich in der Begründung des Bescheides geht die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer ein.

Gemäß § 28 Abs 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs 2) wie insbesondere durch die

Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.

Der Beschwerdegegner bringt im wesentlichen vor, dass mit dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997 keine bestimmte Programmgestaltung, Programmdauer oder Programmschema genehmigt worden sei, weshalb die beantragte Feststellung schon aus diesem Grunde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen sein werde.

Dazu ist festzustellen, dass es richtig ist, dass im Spruch des Bescheides keine bestimmte Programmgestaltung festgelegt ist; ebenso wenig eine bestimmte Programmdauer oder ein Programmschema. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Entscheidungszeitpunkt (05.12.1997) das Regionalradiogesetz in seiner Fassung BGBl. I Nr. 41/1997 anzuwenden hatte und zu diesem Zeitpunkt keine dem § 3 Abs 2 PrR-G entsprechende Norm, wonach in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, im Regionalradiogesetz festgeschrieben war.

Die dem § 3 Abs 2 PrR-G entsprechende Bestimmung, nämlich eine Genehmigungspflicht für die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer fand erst mit der Novellierung des Regionalradiogesetzes mit BGBl. I Nr. 2/1999 (vgl. § 17 Abs. 2 RRG idF BGBl. I Nr. 2/1999) Eingang in das Regionalradiogesetz.

Dennoch geht das Vorbringen des Beschwerdegegners schon deswegen ins Leere, weil bereits das Regionalradiogesetz in seiner Fassung BGBl. I Nr. 41/1997, vorgesehen hatte, dass ein Widerrufsverfahren durchzuführen sei, „*wenn trotz festgestellter Rechtsverletzung ein Veranstalter den Charakter des von ihm beantragten Programms weiter grundlegend verändert*“ (vgl. § 23 Abs 1a RRG idF BGBl. I Nr. 41/1997). Daraus ergibt sich aber auch, dass eine Zulassung nicht nur eine Betriebsbewilligung, sondern ihrem Wesen nach immer eine Programmentscheidung ist, die auch die Verpflichtung inkludiert, das vom Antragsteller beantragte und dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm nicht grundlegend zu ändern.

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. 396/1974, ist Rundfunk eine öffentliche Aufgabe. Diese öffentliche Aufgabe besteht in der Erfüllung der in Art I Abs 2 BVG-Rundfunk definierten programmhaltlichen Verfassungsaufträge (Twaroch – Buchner, Rundfunkrecht, 5. Aufl. (2000), s 38), also unter anderem Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Programme. Gerade vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund kann die Erteilung einer rundfunkrechtlichen Zulassung nicht als bloßer Formalakt gesehen werden, mit dem die Nutzung der zugeordneten Frequenzressourcen für jede beliebige Programmveranstaltung gestattet wird; diesfalls hätte es einer rundfunkrechtlichen Zulassung nicht bedurft und es wären die fernmelderechtlichen Zuteilungsverfahren für Frequenzressourcen ausreichend.

Weiters ist davon auszugehen, dass auch schon vor der ausdrücklichen Normierung der Genehmigungspflicht für die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer durch die Novellierung des § 17 Abs. 2 RRG mit BGBl. I Nr. 2/1999 das Programm durch die Behörde insoweit genehmigt wurde, als die Behörde das von den Antragstellern vorgelegte Programm im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen des Antragstellers für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms, welche der Antragsteller bereits gemäß § 19 Abs. 2 RRG in der Stammfassung (BGBl. 506/1993) glaubhaft machen musste, sehr wohl einer Genehmigung unterziehen musste. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 RRG in der Stammfassung (BGBl. 506/1993), wonach der Antragsteller glaubhaft zu machen hat, dass er fachlich, finanziell und

organisatorisch die Voraussetzungen „für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms“ erfüllt.

Wie auch der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vom 20.06.2002 (Seite 3 der Stellungnahme) festgestellt hat, hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung ausführlich geprüft. Gegenstand dieser Prüfung war insbesondere auch, ob der Antragsteller fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt, wobei hier durch den Wortlaut des Gesetzes eindeutig klargestellt ist, dass Prüfungsrahmen hinsichtlich dieser Voraussetzungen das beantragte Programm des Antragstellers ist. Damit wird aber das Programm auch insoweit durch den Zulassungsbescheid genehmigt, als sich die Prüfung nur auf dieses beantragte Programm beziehen kann.

Eine grundlegende Veränderung des Charakters des Programms würde dazu führen, dass die Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, welche die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid vorgenommen hat, völlig ins Leere geht, da sich der Prüfungsmaßstab – nämlich das Programm – grundlegend geändert hat.

Da dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen ist, dass er die Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen eines Antragstellers durch die Behörde dadurch sinnentleeren wollte, indem es diesem nach Zulassungserteilung möglich ist, sein Programm – und somit den Prüfungsmaßstab für diese Voraussetzungen – jederzeit grundlegend zu ändern, ist davon auszugehen, dass § 28 Abs. 2 PrR-G schon aus diesem Grunde auch auf Zulassungsbescheide anzuwenden ist, die in ihrem Spruch kein Programm genehmigt haben, jedoch ein bestimmtes Programm ihrem Bescheid in der Begründung zugrundegelegt haben.

Weiters sah auch § 19 Abs 2 RRG idF BGBl. I Nr. 41/1997 zum Zeitpunkt der Erlassung des Zulassungsbescheides vor, dass der Antragsteller glaubhaft zu machen hatte, dass die Programmgrundsätze des § 4 RRG eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage des Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber geplanten Redaktionsstatuts. Auch daraus ergibt sich eindeutig, dass das geplante Programm sehr wohl auch vor der Einführung der ausdrücklichen Genehmigungspflicht des Programms einer Genehmigung durch die Zulassungsbehörde insoweit unterlegen war, als das Programm sowohl als Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Einhaltung der Programmgrundsätze als auch der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen herangezogen werden musste.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich daher eindeutig, dass das Vorbringen des Beschwerdegegners, wonach im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, keine bestimmte Programmgestaltung, Programmdauer oder Programmschema genehmigt worden sei, weshalb schon aus diesem Grund die Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen sei, ins Leere geht. Dies ist daher auch unabhängig davon, ob – wie in dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ausdrücklich festgehalten – kein Auswahlverfahren zwischen dem Zulassungsinhaber und einem Mitbewerber getroffen worden ist, bei welchem das vorgelegte Programm schließlich den Ausschlag für den Zulassungsinhaber gegeben hat.

Vielmehr ergibt sich, dass die KommAustria als Regulierungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G diese Bestimmung auch auf Zulassungsbescheide anwenden kann, welche vor Inkrafttreten der Novelle des RRG mit BGBl. I Nr. 2/1999, mit welcher die Genehmigungspflicht erstmals ausdrücklich normiert wurde, anzuwenden hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Auswahlentscheidung nach § 20 RRG getroffen wurde.

Da somit sowohl die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gegeben ist, als auch klargestellt ist, dass § 28 Abs 2 PrR-G auch auf den Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.2002, GZ 611.371/2-RRB/97, anzuwenden ist, obwohl der Spruch dieses Bescheides keine ausdrückliche Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer enthält, ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat (vgl. § 28 Abs 2 PrR-G).

In dem dem Zulassungsbescheid zugrundeliegenden Antrag des RTVision Allgemeiner Medienvereins vom 08.06.1997 wurde seitens des RTVision Allgemeiner Medienvereins ein Programm vorgelegt, welches im wesentlichen darauf abgezielt hat, dass der Sender werbefrei und nichtkommerziell agiere und neben einem Breitenprogramm auch Spartenprogramme gesendet werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass das Verhältnis von Breitenprogramm zu Spartenprogramme entsprechend der Nachfrage durchaus 1:1 betragen könne. Insbesondere geht das beantragte Programm auch davon aus, dass durch die Spartenprogramme „eine große Programmvielfalt“ erzeugt wird.

Dieses vorgelegte Programm fand insoweit Eingang in die Beurteilung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, als die Behörde ihrer Entscheidung ein Programmkonzept zugrundegelegt hat, wonach sich der Sender als nichtkommerziell und werbefrei verstehe, der Kern der angestrebten Zielgruppe in der Altersgruppe von 15 bis 50 (sozial möglichst wenig eingeschränkt) zu sehen sei, wobei durch Spartenprogramme auch andere Hörer im Verbreitungsgebiet erreicht werden und der Programmschwerpunkt in erster Linie in der Unterhaltung liege.

Weiters ist die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde in ihrer Entscheidung davon ausgegangen, dass das vorgelegte Programmschema darauf schließen lasse, dass ein durchaus breit angelegtes Programm zu erwarten sei und auf die lokalen Bedürfnisse bzw. Gegebenheiten und Besonderheiten in ausreichendem Maß Bezug genommen werde. Die vom Antragsteller genannten Programmschwerpunkte Unterhaltung, Information und Kommunikation unter Einbindung der Bevölkerung bieten eine ausreichende Gewähr für ein meinungsvielfältiges Programm, in dem auch Elemente von Spartenprogrammen zu gewissen Sendezeiten berücksichtigt werden.

Dieses dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm entspricht auch dem vom RTVision Allgemeiner Medienverein im Antrag dargestellten Programm, wobei eben auch insbesondere auf die Spartenprogramme und auf die Meinungsvielfalt bzw. Programmvielfalt im Programm verwiesen wird.

Nicht zu folgen ist in diesem Zusammenhang dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach es sich bei der Aufnahme der Worte „nichtkommerziell und werbefrei“ in den Sendelizenzbescheid um ein redaktionelles Versehen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde handle, und aus dem Bescheid in seiner Gesamtheit klar werde, dass die Behörde jedenfalls nicht davon ausgegangen sei, dass das Programm des RTVision Allgemeiner Medienvereins „nichtkommerziell und werbefrei“ sei. Dieses Vorbringen ist deswegen schon nicht nachvollziehbar, da der RTVision Allgemeiner Medienverein in seinem Antrag vorgebracht habe, dass der Sender nichtkommerziell und werbefrei agiere. Weiters ist vom RTVision Allgemeiner Medienverein in seinem Antrag vorgebracht worden, dass Werbetreibende in keiner Weise Einfluss auf die Programmgestaltung haben, da der Sender auf nichtkommerzieller Basis werbefrei agiere. Dieses Vorbringen steht ganz im Gegensatz zu dem Vorbringen in der Stellungnahme vom 20.06.2002.

Auch das weitere Vorbringen des RTVision Allgemeiner Medienvereins dahingehend, dass schon aus dem im Antrag vom 08.06.1997 vorgelegten Finanzplan hervorgehe, dass mehr

als 90% der Finanzierung durch den Verkauf von Sendezeiten für Werbung vorgesehen sei und dies dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zugrundegelegt worden sei, geht fehl, weil sowohl der Antrag als auch der Zulassungsbescheid nicht erkennen lassen, dass es sich um Sendezeitenverkauf für Werbung handle. Vielmehr ist sowohl dem Bescheid als auch dem Antrag zu entnehmen, dass hier vorgesehen war, Sendezeit in der Weise zu verkaufen, dass Dritte die Möglichkeiten erhalten sollen, entweder selbst Programm zu machen oder vom RTVision Allgemeiner Medienverein gestaltet zu bekommen.

Somit ist davon auszugehen, dass sowohl dem Antrag des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 06.08.2002 als auch dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ein werbefreies und nichtkommerzielles Programmkonzept zugrunde liegt. Dieses dem Bescheid und dem Antrag zugrundeliegende Programm findet im Programm, welches vom RTVision Allgemeiner Medienverein im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ derzeit unter dem Namen Krone Hitr@dio ausgestrahlt wird, keine Deckung. Vielmehr handelt es sich um ein kommerzielles, werbefinanziertes und durchgehend einheitlich formatiertes Programm.

Allerdings ist dem Antrag auf Erteilung einer Zulassung des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 08.06.1997 auch zu entnehmen, dass der Verkauf von Werbezeiten für die Zukunft nicht ausgeschlossen sein solle, dies würde aber vor einer diesbezüglichen Änderung gemeinsam mit den erforderlichen Angaben rechtzeitig der Behörde angezeigt werden. Mit diesem Vorbringen hat der Verein bereits in seinem Antrag vom 08.06.1997 zu erkennen gegeben, dass durchaus auch seinem Antrag zugrunde gelegt wurde, dass eventuell auch Werbung gesendet werden könnte.

Auf dieses Vorbringen wrd jedoch im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde in keiner Weise eingegangen; dies wurde aber auch nicht mit einer Auflage oder in sonstiger Weise in dem Bescheid ausgeschlossen. Es kann daher nicht dem RTVision Allgemeiner Medienverein vorgeworfen werden, dass das von ihm in seinem Antrag dargestellte Programm einen gänzlichen Ausschluss von Werbung vorgesehen habe. Vielmehr hat dieses vorgelegte Programmkonzept zumindest erkennen lassen, dass eine Möglichkeit der Sendung von Werbung bestehe. Dies wurde zwar von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsbescheid nicht releviert, aber eben auch nicht ausgeschlossen.

Da somit bereits das im Antrag der RTVision Allgemeiner Medienverein dargestellte Programm nicht gänzlich das Senden von Werbung für die gesamte Zulassungsdauer ausgeschlossen hat, kann im Sinn des § 28 Abs 2 PrR-G nicht davon gesprochen werden, dass ein gänzlich werbefreies und nicht kommerzielles Programm der Zulassung ihm Antrag auf Zulassung dargestellt worden ist, wodurch eine grundlegende Veränderung des Charakters des vom RTVision Allgemeiner Medienverein in seinem Antrag dargestellten Programms durch die Ausstrahlung von Werbung nicht vorliegt. In diesem Zusammenhang kann auch dahingestellt bleiben, ob eine Anzeige seitens des RTVision Allgemeiner Medienverein hinsichtlich des Sendens von Werbung bei der Behörde erfolgt ist, da weder das Gesetz noch der Zulassungsbescheid eine solche Verpflichtung vorsieht.

Allerdings muss hiezu noch festgehalten werden, dass die Umstellung von einem nichtkommerziellen werbefreien Radio auf ein vollkommerzielles Radio – ohne dass signifikante Anteile „nichtkommerziellen“ Programms (was nicht bloße Werbefreiheit bedeutet) – sehr wohl für sich eine grundlegende Veränderung des Charakters des Programms iSd § 28 Abs 2 Pr-R-G darstellen kann, da es sich hierbei nicht nur um eine Art der Finanzierung des Sendebetriebs handelt, sondern dies massive Auswirkungen auf den Gesamtcharakter des Programms hat. Auch wenn – wie vom Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 27.06.2002 vorgebracht – diese Veränderung des Programms darauf zurückzuführen ist, dass man schon bald nach Sendestart bemerkt hat, dass das

ursprüngliche Finanzierungsmodell nicht realisierbar ist, so ist dem entgegen zu halten, dass es dem Zulassungsinhaber jederzeit frei steht, seine Zulassung zurückzulegen, es ihm aber eben nicht frei steht, den Charakter seines Programms nach Zulassungserteilung jederzeit grundlegend zu ändern. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdegegner in seinem Antrag auf Erteilung der Zulassung vorgebracht hat, dass er nicht ausschließe, in Zukunft Werbung zu senden, rechtfertigt die Annahme der Behörde, dass in Bezug auf das Senden von Werbung im gegenständlichen Fall keine grundlegende Veränderung des im Antrag dargelegten und im Bescheid genehmigten Programms iSd § 28 Abs. 2 PrR-G vorliegt.

Auch dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vom 27.06.2002, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein als Programmgestaltung ein freies, nicht kommerzielles Programm gewählt habe und dem Begriff „freies Radio“ sehr wohl eine Bedeutung in der Richtung zukomme, dass es begrifflich das Gegenteil eines kommerziellen mit Werbung finanzierten Radios sei und der freie Zugang für insbesondere non-governmental Organisationen und andere ideelle Personen oder Personengruppen vorgesehen sei, muss entgegengehalten werden, dass weder im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997 noch im Antrag des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 08.06.1997 festgehalten bzw. beantragt wurde, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein im Verbund der „freien Radios“ Mitglied ist bzw. die Grundsätze der Charta der freien Radios für ihn Anwendung finden. Weiters ist weder dem Zulassungsbescheid noch dem Antrag zu entnehmen, dass im Programm der den freien Radios eigene offene Zugang zum Radio vorgesehen wäre. Daher lässt sich weder dem Antrag noch dem Zulassungsbescheid entnehmen, dass ein Programm wie es für die freien Radios üblich ist, beantragt wurde bzw. im Bescheid festgelegt wurde.

Dennoch ist die Beschwerde im Bezug auf eine grundlegende Änderung des Programms iSd § 28 Abs 2 PrR-G im Ergebnis berechtigt, da im Programm, welches sowohl im Antrag dargestellt wurde, als auch im Zulassungsbescheid genehmigt wurde, vorgesehen ist, dass zwar Kern der angestrebten Zielgruppe eine Altersgruppe von 15 bis 50 (sozial möglichst wenig eingeschränkt) sei, jedoch durch Spartenprogramme auch andere Hörer im Verbreitungsprogramm erreicht werden sollen, wobei die Programmschwerpunkte Unterhaltung, Information und Kommunikation unter Einbindung der Bevölkerung eine ausreichende Gewähr für ein meinungsvielältiges Programm bieten, in dem auch Elemente von Spartenprogrammen berücksichtigt werden.

Das derzeit vom RTVision Allgemeiner Medienverein im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ ausgestrahlte Programm ist ein kommerzielles werbefinanziertes durchgehend im AC-Format gehaltenes Formatprogramm. Spartensendungen, wie im Antrag und im Zulassungsbescheid vorgesehen, werden nicht gesendet, wodurch aber auch nicht die dem Programm, welches sowohl im Antrag dargestellt wurde, als auch dem Bescheid zugrunde liegt, eigene Programm- bzw. Meinungsvielfalt verwirklicht wird, da auch nicht andere Hörer als jene der Zielgruppe des – standardisierten und österreichweit einheitlich verwendeten – Formats erreicht werden.

Wie aber auch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde in ihrem Bescheid festgestellt hat, soll das vorgelegte Programm eine ausreichende Gewähr für ein meinungsvielältiges Programm bieten, in welchem auch Elemente von Spartenprogrammen berücksichtigt werden. Sowohl der Antrag des RTVision Allgemeiner Medienverein als auch der Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gehen daher davon aus, dass durch die Spartenprogramme ein insgesamt gegenüber einem auf lediglich eine einheitliche Kernzielgruppe abzielendes Programm bessere Gewähr für ein meinungsvielältiges Programm geboten werden soll. Hierbei ist davon auszugehen, dass eben sowohl im Antrag als auch im Zulassungsbescheid, nicht nur ein Mainstream-Breitenprogramm vorgesehen ist, welches im wesentlichen durch den Zukauf eines Mantelprogramms bzw. aufgrund der Eingliederung in einen nationalen Radioverbund bestritten wird, in dem es zu einer vollständigen Gleichschaltung des Programmformates mit den anderen Mitgliedern des

überregionalen Verbundes und dem Verlust jeder nach außen hin dokumentierten Eigenständigkeit kommt. Vielmehr ist vorgesehen, dass es durchaus zu Brüchen im Programm kommt, in dem dieses Breitenprogramm von Spartenprogrammen unterbrochen wird. Im Antrag ist sogar davon die Rede, dass das Verhältnis der Spartenprogramme zum Breitenprogramm 1:1 betragen könne.

Dies wird derzeit im Programm, welches unter dem Namen Krone Hitr@dio verbreitet wird, nicht verwirklicht. Vielmehr handelt es sich um ein rein kommerzielles werbefinanziertes Formatprogramm, welches in keiner Weise durch Spartensendungen zu einem meinungsvielfältigen Programm im Sinne des Antrags beiträgt.

Das im Antrag dargestellte und im Bescheid genehmigte Programm ist aber daher in dem derzeit im Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ ausgestrahlten Programm überhaupt nicht wiederzufinden, sondern stellt vielmehr – wie die Beschwerdeführerin vorbringt – das genaue Gegenteil des geplanten nichtkommerziellen Programms mit einem hohen Anteil an Spartensendungen dar.

Da dies aber eine grundlegende Veränderung des vom RTVision Allgemeiner Medienverein in seinem Antrag vom 08.06.1997 dargestellten und in dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97, genehmigten Programms darstellt, war gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G festzustellen, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G dadurch, dass er ein durchgehendes kommerzielles Formatprogramm sendet und keine Spartenprogramme ausstrahlt, den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und im Zulassungsbescheid genehmigten Programms grundlegend verändert hat.

Gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G wird daher dem RTVision Allgemeiner Medienverein aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem er regelmäßig Spartensendungen im Sinne des im Antrag auf Zulassung vom 08.06.1997 dargestellten und im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.371/2-RRB/97, genehmigten Programms sendet.

Hinsichtlich der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass das im Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm insoweit wieder Deckung in dem im Antrag dargestellten und im Bescheid genehmigten Programm finden muss, als es sich nicht nur um ein reines Formatprogramm handeln kann, sondern der Programmvierfalt dadurch entsprochen wird, dass die einheitliche Formatierung des gesendeten Programms durch Spartenprogramme durchbrochen wird. Das im Antrag dargestellte und dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm – darunter eben auch nicht in der Übernahme eines einheitlichen Formatprogramms liegende, vom Mainstream abweichende Programminhalte, auch unterschiedliche Musikrichtungen – muss zumindest streckenweise im tatsächlich gesendeten Programm „wiedergefunden“ werden können. Es ist davon auszugehen, dass derartige Spartenprogramme auch nach dem ursprünglich beantragten Programmkonzept nicht zu den attraktivsten Sendezeiten geplant waren und dass auch nicht das im Antrag – zu optimistisch – geplante Verhältnis erreicht werden wird, sodass mit tatsächlich auch inhaltlich und formal eigengestalteten, abseits des Krone-Hitradio-Formats und der diesem zugrundeliegenden einheitlichen Zielgruppenausrichtung liegenden (Sparten)sendungen im Umfang weniger Stunden pro Woche der rechtmäßige Zustand im Sinne einer Übereinstimmung mit dem Zulassungsbescheid hergestellt werden kann.

Dies ergibt sich daraus, dass der RTVision Allgemeiner Medienverein bereits in seinem Antrag vom 08.06.1997 vorgebracht hat, dass der Anteil der Spartenprogramme durchaus hoch sein könne, was durchaus ein Verhältnis von 1:1 Spartenprogramme zu Breitenprogramm bedeuten könne. Da dies aber im Ergebnis als ein zu optimistisches Verhältnis angesehen werden muss, da der Antrag bei der Gestaltung der Spartenprogramm

von einem sehr hohen Anteil an fremdproduzierten Sendungen ausgegangen ist, welche durch den Verkauf von Sendezeit erlangt werden und unter Berücksichtigung, dass der Zulassungsbescheid nur von Elementen von Spartenprogrammen spricht, erscheint diese Annahme gerechtfertigt.

Weiters wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es einem Zulassungsinhaber jederzeit frei, steht seine Zulassung zurückzulegen, wenn es ihm nicht mehr möglich ist, das von ihm beantragte und dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm auszustrahlen.

Gemäß § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G hat der Hörfunkveranstalter diesen Bescheid binnen einer von der KommAustria festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber zu berichten. Diese Frist gemäß § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G wird seitens der KommAustria mit acht Wochen festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 05.07 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter